OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-800282/6/Bm/JHö

Datum:
Linz, 7. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des M S, vertreten durch N Rechtsanwalt GmbH, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 7. August 2017, GZ: Ge96-52/8-2016, wegen einer Übertretung der Gewerbeordnung 1994, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Jänner 2018,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Für den Beschwerdeführer entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 7. August 2017, GZ: Ge96-52/8-2016, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 700 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 65 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 1 GewO 1994 verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben zumindest am 08.09.2016, 17:00 Uhr am Standort V in N eine geänderte Betriebsanlage betrieben, ohne über die erforderliche Änderungsgenehmigung (§ 81 Abs. 1 GewO 1994) zu verfügen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 20. Februar 2014, Ge 20-4051/18-2013, berichtigt durch den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 28. Februar 2014, Ge20-4051/19-2013 wurde ihnen die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Büros für den Handel mit KFZ und KFZ-Teilen und 4 Kundenparkplätzen samt Versickerung der Oberflächenwässer erteilt. Abstellplätze bzw. ein Verkaufsplatz für den Handel mit KFZ sind von dieser Genehmigung nicht umfasst.

Bei dieser Betriebsanlage haben sie zumindest am 08.09.2016, 17:00 Uhr durch das Abstellen von zum Verkauf bestimmten Gebrauchtwagen eine bewilligungspflichtige Änderung (Betrieb eines Verkaufsplatzes) vorgenommen.

Diese Änderung ist grundsätzlich geeignet Nachbarn durch Lärm (An- und Zufahrten, Zuschlagen der Türen) zu beeinträchtigen (§ 74 Abs. 2 GewO 1994) und daher genehmigungspflichtig. Eine solche Änderungsgenehmigung liegt nicht vor.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf durch seine anwaltliche Vertretung innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, das Straferkenntnis werde dem gesamten Umfang nach angefochten.
Als Beschwerdegründe würden unrichtige Sachverhaltsfeststellung, Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht werden.
Zunächst werde auf den Bescheid der Erstbehörde vom 20. Februar 2014 verwiesen, mit diesem sei dem Bf die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Büros für Kfz-Handel samt Kundenparkplätzen erteilt worden.
Das angefochtene Straferkenntnis würde keine Beweiswürdigung aufweisen. Auf dieser Basis könne keine Bestrafung erfolgen, da die essentialia eines Strafbescheides fehlen würden. Des Weiteren bestreite der Bf, dass ein derartiger Verstoß vorliege. Dem Bescheid sei auch nicht nachvollziehbar zu entnehmen, weswegen durch die (angenommene) Verhaltensweise des Bf eine grundsätzliche Eignung der Belästigung von Nachbarn durch Lärm angenommen werden könnte.

Es werden daher die Anträge gestellt, das Verwaltungsgericht möge
a) eine mündliche Verhandlung anberaumen, sollte nicht schon ohne diese eine Aufhebung des Straferkenntnisses vorgenommen werden,
b) in dieser die Einvernahme des Bf durchführen, im Anschluss das Straferkenntnis aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10. Jänner 2018, bei der der Bf und seine rechtsfreundliche Vertretung sowie die Vertreterin der belangten Behörde anwesend waren und gehört wurden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Zum Tatzeitpunkt 8. September 2016 verfügte der Bf über die Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes „Handel mit Kfz und Kfz-Teilen“ im Standort V, N. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 20. Februar 2014, GZ: Ge20-4051/18-2013, idF des Berichtigungsbescheides vom 28. Februar 2014, GZ: Ge20-4051/19-2013, wurde dem Bf für diesen Standort die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Büros für den Handel mit Kfz und Kfz-Teilen und von vier Kundenparkplätzen erteilt. Kfz-Abstellplätze oder ein Verkaufsplatz für den Handel mit Kfz sind von dieser Genehmigung nicht umfasst.
Am 8. September 2016, 17:00 Uhr, waren am Standort V, N, mehrere PKW, zum Teil mit und zum Teil ohne Kennzeichen versehen, abgestellt. Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung wurde vom Bf ein Mietvertrag, abgeschlossen zwischen S M, C I und R D, vorgelegt, wonach der Parkplatz am Standort V, N, ab 1. August 2015 als Abstellfläche für Autos an R D, G N und C I vermietet wird. Nach dem Mietvertrag wurde kein Entgelt für die Vermietung vereinbart.

Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und den vom Bf vorgelegten Unterlagen.

5. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§ 81).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

5.2. Dem Bf wird in dem angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, am Standort V, N, die bestehende gewerbebehördlich genehmigte Betriebsanlage für den Handel mit Kfz und Kfz-Teilen ohne gewerbebehördliche Genehmigung in geänderter Form, nämlich durch Hinzunahme eines Abstellplatzes bzw. eines Verkaufsplatzes für den Handel mit Kfz, am 8. September 2016 betrieben zu haben.

Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens konnte der Vorwurf des Betreibens einer Betriebsanlage nach konsensloser Änderung im Zusammenhang mit dem vom Bf zum Tatzeitpunkt noch ausgeübten Handelsgewerbe nicht mit einer für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden.
Vom Bf wurde eingewendet, dass das Abstellen der auf den im Akt einliegenden Fotos ersichtlichen PKW nicht im Zuge des von ihm ausgeübten Handelsgewerbes vorgenommen, sondern vielmehr die Fläche vor dem Büro an S M, C I und R D unentgeltlich vermietet worden sei; ein Zusammenhang mit dem Handelsgewerbe sei nicht gegeben.
Beweisergebnisse, die diesem Vorbringen entgegenstehen, sind im Verfahren nicht hervorgekommen; die vorgelegten Fotos belegen keinen Zusammenhang mit dem Handelsgewerbe.
Das Straferkenntnis war sohin zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
Der Bf wird darauf hingewiesen, dass damit nicht ausgesagt wird, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung vom Bf nicht begangen worden sei, sondern die Behebung des Straferkenntnisses unter Beachtung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ erfolgt ist.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier